Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Schroeder 563 5542 563 8049 Volker.schroeder@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2017
	Drucks.-Nr.:	**VO/0925/17** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.12.2017	**Ausschuss für Umwelt**	**Entgegennahme o. B.**

Reitregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW

Grund der Vorlage

Das Reiten im Wald ist ab dem 01.01.2018 auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen und den privaten Straßen und Fahrwegen gestattet.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Im neuen Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW, dass am15.11.2016 in Kraft getreten ist, wird wie im Landschaftsgesetz LG NRW zuvor das Reiten in der freien Landschaft und im Wald geregelt.
Nach der bis dahin geltenden Regelung des § 50 LG NRW war das Reiten im Wald auf ausgewiesene Reitwege beschränkt. Auf allen anderen Wegen im Wald war das Reiten untersagt. Das Führen eines Pferdes im Wald war jedoch auf allen Wegen zulässig. Für die freie Landschaft galt die Regelung, dass alle Straßen und privaten Wege beritten werden können.
Zukünftig wird das Reiten im Wald nach § 58 Abs. 2 LNatSchG (neu) auch auf allen privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) erlaubt sein. Diese Regelung tritt nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das LNatSchG sieht allerdings die Möglichkeit vor, in Waldflächen, die im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt werden, im Rahmen einer Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Reiterverbände, das Reiten im Wald auf die nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken.
Die Verwaltung beabsichtigt, eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Danach erfolgt eine nachvollziehbare und klare Trennung in zwei Bereiche (siehe Karte). Demnach wird das Reiten im Wald

- westlich der Bundesautobahn (BAB) A1 auf die vorhandenen, nach der Straßenverkehrsordnung (STVO) ausgewiesenen Reitwege beschränkt (§ 58 (4) LNatSchG).
- östlich der Bundesautobahn (BAB) A1 wird das Reiten im Wald auf allen privaten Straßen, Fahrwegen (§ 58 (2) LNatSchG) sowie auf den nach der Straßenverkehrsordnung (STVO) gekennzeichneten Reitwegen möglich sein.

Auswirkungen der Neuregelung
Mit der Neuregelung des LNatSchG ist das Reiten im Wald allerdings nicht auf allen Wegen erlaubt. Ein Reiten abseits der Wege ist weiterhin nicht gestattet. Die neue Regelung gilt ausschließlich für private Straßen und Fahrwege sowie für ausgewiesene Reitwege. Private Straßen und Fahrwege sind befahrbar und verfügen über eine befestigte oder naturfeste Oberfläche.
Arbeitsgruppe Reitwege
Im Stadtgebiet von Wuppertal wurden bisher insgesamt 74 km Reitwege ausgewiesen. Davon befinden sich westlich der BAB A1 ca. 51 km und östlich ca. 23 km.
Die Arbeitsgruppe Reitwege hat am 23.08.2017 eine außerordentliche Sitzung zur Reitregelung nach dem LNatSchG durchgeführt. Vorangegangen war eine Abfrage zur Angabe von Vorschlägen für Bereiche einer Allgemeinverfügung und ggfls. Streckensperrungen.
Seitens der städtischen Bewirtschafter wurden der unteren Naturschutzbehörde (UNB) folgende Bereiche und Strecken benannt:

- Historische gewachsene Parkanlagen
- Private Parkanlagen: Barmer Anlagen, Ronsdorfer Verschönerungsverein
- sanierte Schlackewege
- Sambatrasse
- Gelpe/Saalbachtal
- Murmelbachtal

Die Flächenbewirtschafter (Waldbauern, Forstbetriebsgemeinschaft) sprechen sich weiterhin gegen die gesetzliche Regelung aus. Als Gründe werden prognostisch eine Zunahme von Schäden auf mehr Wegeflächen und Konflikte mit anderen Erholungssuchenden angeführt. Darüber hinaus leisteten nach ihrer Auffassung die Grundeigentümer mit dem bestehenden Reitwegenetz bereits einen ausreichenden Beitrag im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.
Die Vertreterinnen der Reiterverbände (Verband der Freizeitreiter Deutschland/VFD, Pferdesportverband Rheinland/PSVR) sehen außer einer Allgemeinverfügung für den Bereich der Gelpe keinen weiteren Handlungsbedarf in Wuppertal.

Der Landesbetrieb Wald und Holz (als Bewirtschafter) hält im Bereich Burgholz das bestehende 12 km lange Reitwegenetz für völlig ausreichend und spricht sich deshalb für eine Beschränkung im Rahmen einer Allgemeinverfügung darauf aus.

Reitwegeregelung für das Wuppertaler Stadtgebiet
Zwischenzeitlich wurde die vonseiten des städtischen Forstabteilung bereits in der Arbeitsgruppe Reitwege geäußerte Problematik der Schlackewege (Schwerpunkt Gelpe/ Saalbach), der historischen und privaten Parkanlagen, der Sambatrasse und die Zunahme des Erholungsverkehrs in den städtisch geprägten Waldgebieten ausführlich beschrieben.

Das hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Verwaltung aus Gründen einer klaren, nachvollziehbaren Orientierung und zur Vermeidung einer umfangreichen Beschilderung eine Allgemeinverfügung für den Bereich westlich der BAB1 beabsichtigt. Westlich der BAB A1 wird das Reiten im Wald auf die bestehenden, ausgewiesenen Reitwege beschränkt bleiben. D. h. dass östlich der BAB A1 das Reiten im Wald auf private Straßen, Fahrwege (befestigte und naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie auf die nach der STVO gekennzeichneten Reitwege zulässig sein wird.
Grundsätzlich bleibt der Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen davon unberührt.

Die Forstbehörde hat mit Schreiben vom 09.11.2017 ihr Einvernehmen erteilt. Nach Wertung der Stellungnahmen der Verbände und Waldbesitzer im Rahmen der nach § 58 Abs. 4 LNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung ist beabsichtigt, Anfang Dezember die Allgemeinverfügung zur veröffentlichen. Alle Bezirksvertretungen werden über diese Regelung in Kenntnis gesetzt.

Demografie-Check

In dieser Drucksache wird auf den Demografie-Check verzichtet

Anlagen

1. Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW – Allgemeinverfügung
2. Karte als Anlage zur Allgemeinverfügung
3. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchg-NRW)